Az.: Re/Kr - Stro-ver -

Betr.: Anmeldung zum Verbrennen von Stroh und Astwerk

Beim Verbrennen von Stroh und Astwerk gilt Folgendes:

1. Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen gestellt werden.

2. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, wenn auf abgeernteten Getreidefeldern verbrannt wird.

3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 m bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen (gilt bei abgeernteten Getreidefeldern).

4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche abgebrannt werden (gilt bei abgeernteten Getreidefeldern).

5. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

   100 m von Aufenthalt von Menschen und Gebäuden

   50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen

   100 m von Naturschutzgebieten und Wäldern

   50 m von sonstigen Gebäuden.

Es darf nur bei trockenem Wetter unter ständiger Aufsicht von zuverlässigen Personen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr verbrannt werden.

Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen ist. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Anzeige über:

1. Tag der Verbrennung _____

2. Lage, Flurname, Flurstücks-Nr. und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen

   _____

3. Art und Menge des Abfalls _____

4. Name, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen:

   _____

   _____

   _____

5. Unterschriften aller Beteiligten: _____

   _____

   _____

35423 Lich, _____

STROHVERBRENNEN
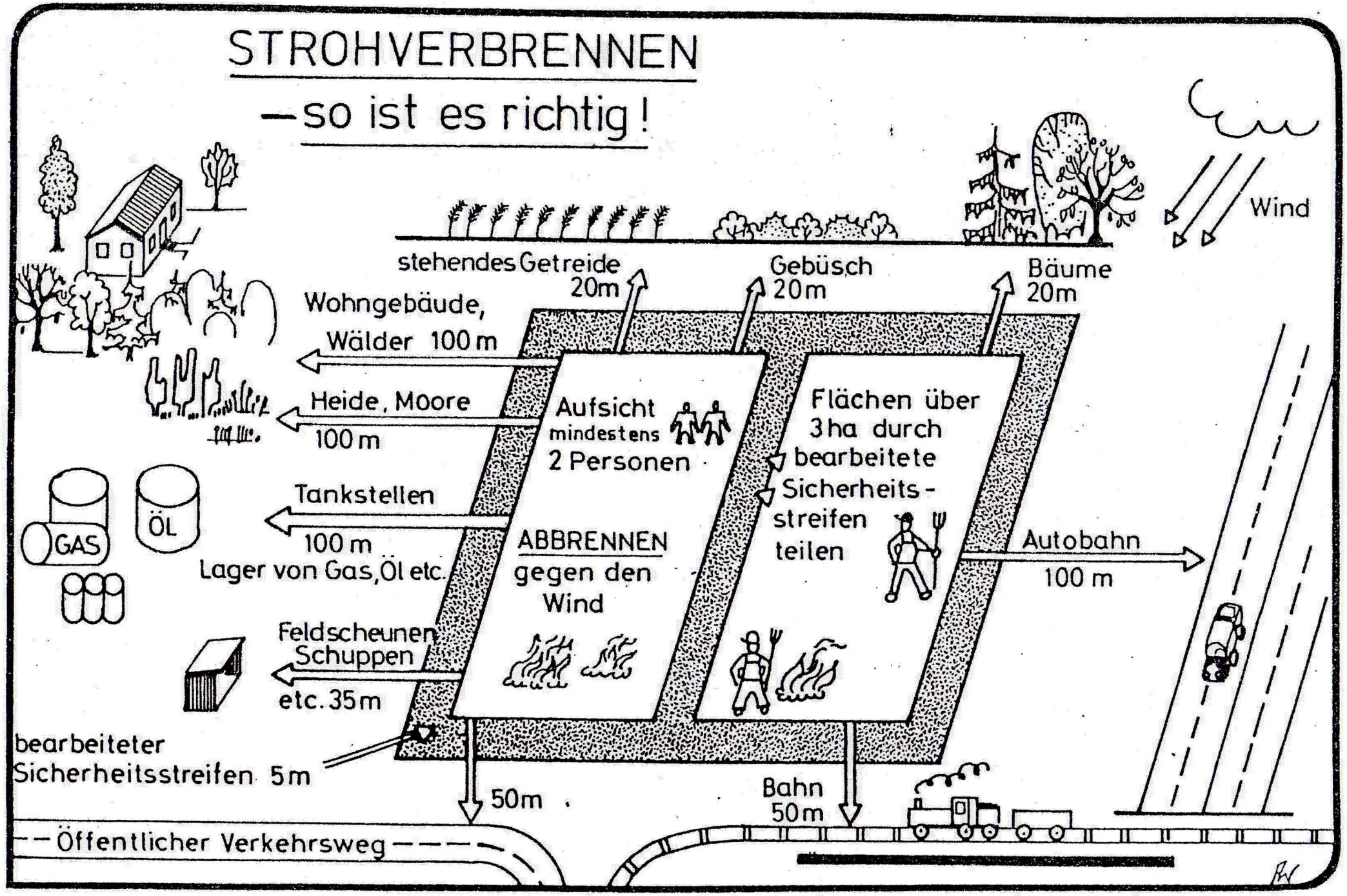
—so ist es richtig!